## Der Bürgermeister



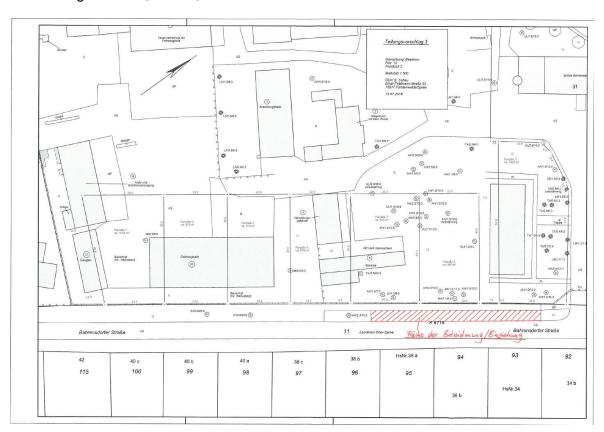
Stadt Beeskow, Berliner Straße 30,15848 Beeskow

## Öffentliche Bekanntmachung

## der Stadt Beeskow über die Einziehung öffentlicher Parkplätze an der Bahrensdorfer Straße

Gemäß § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBI.I/09, Nr. 15, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI.I/18, Nr. 37, S.3) in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt die Einziehung der öffentlichen Parkplätze an der Bahrensdorfer Straße der Stadt Beeskow.

Lage: Gemarkung Beeskow, Flur 12, Flurstück 11







Termine nach Vereinbarung

Im Amtsblatt für die Stadt Beeskow Nr. 26 vom 21.12.2018 wurde die beabsichtigte Einziehung dieser Parkplätze veröffentlicht. Einwendungen wurden innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nicht eingereicht.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BbgStrG kann die Straßenbaubehörde ihr Ermessen bezüglich der Einziehung nur unter den Voraussetzungen ausüben, dass die Straße jede Verkehsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen nur, wenn kein gewichtiges öffentliches Interesse am Fortbestand der öffentlichen Straße besteht und wenn alle öffentlichen und vor allem privaten Belange ermittelt, mit Blick auf die Folgen bewertet und gewichtet worden sind.

Die Einziehung ist dann vorzunehmen, wenn sich ein Übergewicht der für die Einziehung sprechenden Belange über etwa entgegenstehende öffentliche und private Belange ergibt.

Die Parkplätze an der Bahrensdorfer Straße (vor der ehem. TÜV-Akademie) wurden im Zusammenhang mit der Nutzung des Areals für das Institut der Zivilverteidigung hergestellt. Zurzeit wird der gesamte Bereich überplant und für eine Wohnbebauung vorbereitet. Die straßenseitigen Parzellen wurden verkauft und werden bereits mit Eigenheimen bebaut. Öffentliche Parkplätze werden in diesem Zusammenhang nicht mehr benötigt. Die Flächen sollen zukünftig für die Zufahrten der neuen Grundstücke genutzt werden. Die restlichen Flächen werden entsiegelt.

Mit der Einziehung verliert die betroffene Teilfläche in der Bahrensdorfer Straße den Status einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 8 Abs. 1 Satz 3 BbgStrG).

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beeskow, Fachbereich I, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow, einzulegen.

Beeskow, den

gez. Frank Steffen Bürgermeister